

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

|                     |                                             |                  |
|---------------------|---------------------------------------------|------------------|
| <b>35. Jahrgang</b> | Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1981 | <b>Nummer 49</b> |
|---------------------|---------------------------------------------|------------------|

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Seite |
|----------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>822</b>     | 14. 7. 1981 | Erster Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .                                                                                                                                                                                                                       | 536   |
|                | 4. 8. 1981  | 9. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 18. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf . . . . . | 539   |

822

**Erster Nachtrag zur Satzung  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Westfalen-Lippe  
Vom 14. Juli 1981**

Auf Grund § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 14. Juli 1981 die nachstehenden Änderungen der Satzung des Verbandes vom 19. Juni 1979 (GV. NW. S. 818) als Ersten Nachtrag zur Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1**

**Änderung des § 1 Abs. 5 der Satzung**

(1) In § 1 Abs. 5 Satz 2 der Satzung wird nach dem ersten Halbsatz das Komma durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

(2) § 1 Abs. 5 der Satzung in der nach Absatz 1 geänderten Form wird um die nachstehenden Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NW.). Über die Bekanntmachung nach den Sätzen 1 bis 3 hinaus kann an anderer geeigneter Stelle zusätzlich öffentlich bekanntgemacht werden, wobei der Vorstand das Nähere regelt.“

**§ 2**

**Änderung des § 8 Abs. 5 der Satzung**

(1) In § 8 Abs. 5 der Satzung werden nach dem Wort „Ausschüssen“ die Worte eingefügt „nach § 11 der Satzung“.

(2) § 8 Abs. 5 der Satzung in der nach Absatz 1 geänderten Form wird um den nachstehenden Satz ergänzt:

„Für die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in den besonderen Ausschüssen nach § 20 der Satzung gelten Absatz 1 Satz 1 sowie die Absätze 2 bis 4 nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 Satz 3 der Satzung.“

**§ 3**

**Änderung des § 13 der Satzung**

(1) § 13 Ziffer 8 der Satzung erhält die nachstehende Fassung:

„8. den Haushaltsplan (IV § 70 Abs. 1 Satz 2 SGB) festzustellen sowie das Nähere über die Beiträge (§ 23 der Satzung) und die Betriebsmittel zu bestimmen (§ 24 der Satzung);“

(2) § 13 Ziffer 10 der Satzung erhält die nachstehende Fassung:

„10. die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber im Widerspruchsausschuß zu bestellen (§ 20 Abs. 4 der Satzung);“

(3) § 13 Ziffer 12 der Satzung wird gestrichen. Die nachfolgende Ziffer 13 wird Ziffer 12, Ziffer 14 wird Ziffer 13, Ziffer 15 wird Ziffer 14, Ziffer 16 wird Ziffer 15 und Ziffer 17 wird Ziffer 16.

**§ 4**

**Änderung des § 14 der Satzung**

(1) § 14 Abs. 2 Ziffer 5 der Satzung erhält die nachstehende Fassung:

„5. Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte zu erlassen, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen (IV § 35 Abs. 2 SGB), sowie das bei der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Verfahren zu regeln (§ 1 Abs. 5 Satz 4 der Satzung);“

(2) § 14 Abs. 2 Ziffer 15 der Satzung erhält die nachstehende Fassung:

„15. die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber im Rentenausschuß zu bestellen (§ 20 Abs. 3 Satz 1 der Satzung) und die Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der besonderen Ausschüsse

nach § 20 der Satzung zu erlassen (IV § 36 a Abs. 1 Satz 2 SGB; § 20 Abs. 6 der Satzung);“

(3) § 14 Abs. 2 Ziffer 16 der Satzung erhält die nachstehende Fassung:

„16. über die durch die Beitragsordnung (Anhang zu § 23 der Satzung) zugewiesenen Angelegenheiten zu beschließen (§§ 5 Abs. 3 Nrn. 2 und 3, 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 Beitragsordnung);“

(4) § 14 Abs. 2 Ziffer 17 der Satzung erhält die nachstehende Fassung:

„17. über genehmigungspflichtige Vermögensanlagen, insbesondere den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Errichtung, Erweiterung oder den Umbau von Gebäuden sowie über Darlehen für gemeinnützige Zwecke und die Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen sowie über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken zu beschließen;“

(5) § 14 Abs. 2 Ziffer 18 der Satzung erhält die nachstehende Fassung:

„18. die Aufgabe der Einspruchsstelle nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wahrzunehmen (§ 32 Abs. 4 der Satzung);“

**§ 5**

**Änderung des § 19 der Satzung**

In § 19 der Satzung werden die Worte „zur Satzung“ ersetzt durch die Worte „zu dieser Vorschrift (Bestimmungen von Mehrleistungen)“.

**§ 6**

**Änderung des § 20 der Satzung**

§ 20 der Satzung erhält die nachstehende Fassung:

**„§ 20**

**Rentenausschuß; Widerspruchsausschuß**

(1) Die förmliche Feststellung nach § 1569 a RVO wird dem Rentenausschuß, der Erlaß von Widerspruchsbescheiden dem Widerspruchsausschuß übertragen (besondere Ausschüsse gemäß IV § 36 a Abs. 1 Satz 1 SGB).

(2) Im Rentenausschuß wirken nach Maßgabe des Absatzes 3 je ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sowie der Geschäftsführer oder ein von diesem beauftragter Bediensteter des Verbandes mit. Beratung und Beschlußfassung des Rentenausschusses erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Die nach Satz 1 mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Rentenausschusses haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(3) Der Vorstand bestellt für den Rentenausschuß je mindestens zwei, höchstens sechs Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber, die einzeln, in alphabetischer Reihenfolge nach jeder Ausschusssitzung wechselnd ihre Gruppen im Rentenausschuß vertreten. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber müssen nicht Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans sein, jedoch die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans des Verbandes erfüllen (IV § 36 a Abs. 2 Satz 2 SGB). Für sie gilt § 8 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 bis 4 der Satzung mit der Maßgabe, daß ihre Amtsdauer frühestens mit Ablauf des Geschäftsjahres endet, in dem die nächsten allgemeinen Wahlen (IV § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB) stattfinden, sofern sie nicht zuvor ihre Mitgliedschaft in entsprechender Anwendung des IV § 59 Abs. 1 bis 3 SGB verlieren. Ist ein nach Satz 1 mitwirkungsberechtigtes Ausschußmitglied verhindert, ist der Vertreter seiner Gruppe mitwirkungsberechtigt, der sich zur Mitwirkung in der Lage und bereit erklärt.

(4) Für den Widerspruchsausschuß gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber von der Vertreterversammlung bestellt werden. Für die Amtsentbindung/enthebung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses, die Vertreter der Versicherten oder Arbeitgeber sind, gilt zusätzlich IV § 59 Abs. 4 SGB entsprechend.

(5) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber können jeweils nur für einen der Ausschüsse nach Absatz 1 bestellt werden.

(6) Der Vorstand erläßt Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der besonderen Ausschüsse (IV § 36 a Abs. 1 Satz 2 SGB).

## § 7

### Änderung des § 23 der Satzung

§ 23 der Satzung erhält die nachstehende Fassung:

## „§ 23

### Beiträge

(1) Die Mittel für die Ausgaben des Verbandes, die ausweislich des gemäß IV § 70 Abs. 1 Satz 2 SGB festgestellten Haushaltsplans nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden im Wege der Umlage durch jährlich nach näherer Bestimmung des Anhangs zu dieser Vorschrift (Beitragsordnung) zu entrichtende Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

(2) Die Beitragsordnung regelt insbesondere die Veranlagung der Mitglieder, die Erhebung von Vorschüssen auf die Beiträge (§§ 735, 769 Abs. 1 RVO), den Säumniszuschlag (IV § 24 SGB) und die Beitreibung der Rückstände von Beiträgen, Beitragsvorschüssen sowie Säumniszuschlägen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge angeforderten Unterlagen fristgerecht einzureichen, den Beauftragten des Verbandes an Ort und Stelle in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren und die angeforderten Beiträge und Vorschüsse fristgemäß einzuzahlen.“

## § 8

### Änderung des § 25 der Satzung

(1) § 25 Abs. 2 der Satzung erhält die nachstehende Fassung:

„(2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den Vorschriften des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches, nach der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977 (SVHV) und nach den sonst für die Rechnungsführung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Bestimmungen.

(2) § 25 der Satzung wird um die nachstehenden Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Die Jahresrechnung ist durch vom Vorstand zu bestellende geeignete Sachverständige zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht aufzustellen (§ 31 SVHV).“

„(4) Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts der Vertreterversammlung zur Entlastung vorzulegen (§ 32 SVHV).“

## § 9

### Änderung des § 31 der Satzung

In § 31 Abs. 1 der Satzung werden die Worte „der Bundesarbeitsgemeinschaft“ durch die Worte „des Bundesverbandes“ ersetzt.

## § 10

### Änderung des § 32 der Satzung

(1) § 32 Abs. 1 der Satzung erhält die nachstehende Fassung:

„(1) Unternehmer und Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie rechtswidrig und vorwerfbar den Tatbestand eines Gesetzes verwirklichen, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt (§ 1 Abs. 1 OWiG). Ordnungswidriges Handeln kommt insbesondere in Betracht bei

1. Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 710 RVO),
2. Mißachtung der Befugnisse der Technischen Aufsichtsbeamten (§ 717 a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 RVO),
3. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§ 717 a Abs. 1 Nr. 3 RVO),
4. Verstoß gegen Aufklärungs- und Meldepflichten (§§ 773, 1771 RVO),

5. Verstoß gegen Unterstützungspflichten (§ 1543 c RVO),

6. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 4 OWiG).

(2) § 32 Abs. 2 der Satzung erhält die nachstehende Fassung:

„(2) Die Höhe der Geldbuße kann in den Fällen der Nr. 1 bis 3 bis zu DM 20 000, im Fall der Nr. 4 bis DM 5 000, im Fall der Nr. 5 bis DM 1 000 und im Fall der Nr. 6 bis DM 100 000 betragen.“

(3) § 32 Abs. 3 der Satzung wird um den nachstehenden Satz 2 ergänzt:

„Ist der Unternehmer eine juristische Person, so kann neben dem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten auch gegen diese ein Bußgeld verhängt werden (§ 30 OWiG).“

(4) § 32 der Satzung in der durch die Absätze 1 bis 3 geänderten Fassung wird um den nachstehenden, vierten Absatz ergänzt:

„(4) Einspruchsstelle gemäß IV § 96 Abs. 1 SGB i. V. m. § 69 Abs. 1 OWiG ist der Vorstand.“

## Artikel II

Der nachstehende Anhang zu § 23 der Satzung (Beitragsordnung) wird als Anlage Bestandteil der Satzung:

### „Beitragsordnung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

(Anhang zu § 23 der Satzung)  
Vom 14. Juli 1981

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Mitglieder werden getrennt nach Umlagegruppen (§ 2 Beitragsordnung) veranlagt.

(2) Innerhalb der Umlagegruppen wird der Beitragsanteil für

1. eigene Versicherte (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, 11 bis 13 der Satzung)
2. fremde Versicherte (§ 2 Abs. 1 Nrn. 4, 6 bis 10 der Satzung und § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung)
3. Schüler sowie Kinder in Kindergärten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung)

getrennt ausgewiesen.

(3) Soweit es bei der Berechnung des Beitrages auf erbrachte Leistungen ankommt, werden die Entschädigungs-Leistungen zugrundegelegt, die in der Jahresrechnung nachgewiesen sind, für die zuletzt Entlastung erteilt worden ist (IV § 77 Absatz 1 SGB).

(4) Soweit es bei der Berechnung des Beitrages auf die Einwohnerzahl der Mitglieder ankommt, ist die auf volle Hundert aufgerundete Einwohnerzahl - Wohnbevölkerung - maßgebend, die aufgrund einer Volkszählung oder Fortschreibezählung zuletzt vor dem 31. 8. des Jahres, in dem die Berechnung der Umlage erfolgt, vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht worden ist.

(5) Soweit es bei der Berechnung des Beitrages auf die Zahl der Vollbeschäftigten ankommt, gilt als Vollbeschäftigter, wer im Jahr vor der Berechnung der Umlage 365 Tage beim Mitglied beschäftigt und beim Verband versichert war. Versicherte, die nur stundenweise oder nicht das ganze Jahr über beschäftigt waren, sind zu Vollbeschäftigten mit Bruchteilen in Zehnteln zusammenzufassen, wobei 2100 Stunden Beschäftigungszeit einem Vollbeschäftigten entsprechen. Wurden im Jahr vor der Berechnung der Umlage Versicherte nicht beschäftigt, wird die Zahl der Vollbeschäftigten auf der Grundlage der Verhältnisse des Jahres der Berechnung der Umlage geschätzt.

(6) Soweit es bei der Berechnung des Beitrages auf die Zahl der Beschäftigten ankommt, ist die Höchstzahl der im Umlagejahr nebeneinander im Unternehmen beim Verband versicherten Beschäftigten ohne Rücksicht auf

die jeweilige Dauer der Beschäftigung maßgebend. Soweit im Vorjahr ein Beitrag zu leisten war, gilt die Vermutung, daß auch im Umlagejahr Beitragspflicht besteht.

## § 2

### Umlagegruppen

(1) Es gehören an:

- |                    |                                                     |
|--------------------|-----------------------------------------------------|
| der Umlagegruppe 1 | der Landschaftsverband                              |
| der Umlagegruppe 2 | die Kreise                                          |
| der Umlagegruppe 3 | die kreisfreien Städte                              |
| der Umlagegruppe 4 | die Gemeinden über 20 000 Einwohner                 |
| der Umlagegruppe 5 | die Gemeinden bis 20 000 Einwohner                  |
| der Umlagegruppe 6 | die Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO |
| der Umlagegruppe 7 | die Haushaltungen                                   |

(2) Für die Zugehörigkeit zur Umlagegruppe 4 oder 5 ist die Einwohnerzahl nach § 1 Abs. 4 Beitragsordnung maßgebend.

## § 3

### Umlagemaßstab

(1) Für die Mitglieder der Umlagegruppen 1 bis 5 ist Umlagemaßstab die Einwohnerzahl (§ 1 Abs. 4 Beitragsordnung).

(2) Für die Mitglieder der Umlagegruppe 6 ist Umlagemaßstab die Zahl der Vollbeschäftigten (§ 1 Abs. 5 Beitragsordnung).

(3) Für die Mitglieder der Umlagegruppe 7 ist Umlagemaßstab die Zahl der Beschäftigten (§ 1 Abs. 3 Beitragsordnung).

## § 4

### Beitragsfreie Unternehmen

(1) Auf Grund gesetzlicher Befreiung (§§ 770, 771 Abs. 1 RVO) sind beitragsfrei versichert:

1. Hilfeleistungsunternehmen und Hilfeleistung im Einzelfall (§ 2 Abs. 1 Nrn. 4, 8 bis 10 der Satzung)
2. Selbsthilfebauarbeiten und „kurze“ Bauarbeiten (§ 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 der Satzung)

(2) Beitragsfrei sind ferner versichert:

1. Zweckverbände, deren Mitglieder alle auch Mitglieder des Verbandes sind,
2. den Zweckverbänden nach Nr. 1 durch Beschluß des Vorstands gleichgestellte sonstige Unternehmen in selbständiger Rechtsform mit überwiegender gemeindlicher Beteiligung,
3. Unternehmen, die wegen geringer Unfallgefahr durch Beschluß des Vorstandes für beitragsfrei erklärt worden sind (§ 770 RVO)
4. Haushaltungen, in denen nur nach § 539 Abs. 2 RVO versicherte Personen tätig geworden sind.

(3) Die für Versicherte der in Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 genannten Unternehmen erbrachten Entschädigungsleistungen werden den Umlagegruppen 3 bis 5 entsprechend dem Anteil der Summe der nach § 1 Abs. 4 Beitragsordnung festgestellten Einwohnerzahlen der Mitglieder der einzelnen Umlagegruppen an der Gesamt-Einwohnerzahl der Umlagegruppen 3 bis 5 zugerechnet.

(4) Die für Versicherte der in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Unternehmen erbrachten Entschädigungsleistungen werden den Umlagegruppen 1 bis 5 entsprechend ihrer Beteiligung an den beitragsfreien Unternehmen nach näherer Bestimmung des Vorstandes zugerechnet.

## § 5

### Umlageanteil der Umlagegruppen

(1) Der Anteil der Umlagegruppe an der Umlage (Umlageanteil) entspricht dem Verhältnis der Summe der Entschädigungsleistungen (§ 1 Abs. 3 Beitragsordnung), die der Umlagegruppe nach den Absätzen 2 bis 5 zuzurechnen sind, zur Summe aller vom Verband erbrachten Entschädigungsleistungen.

(2) Den Umlagegruppen 1 und 2 sind jeweils die Entschädigungsleistungen zuzurechnen, die erbracht werden mußten:

1. für Versicherte bei den diesen Umlagegruppen angehörenden Mitgliedern (eigene Versicherte und Schüler sowie Kinder in Kindergärten - § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 Beitragsordnung),
2. für Versicherte in nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 beitragsfreien Unternehmen (fremde Versicherte - § 1 Abs. 2 Nr. 2 Beitragsordnung).

(3) Den Umlagegruppen 3 bis 5 sind jeweils die Entschädigungsleistungen zuzurechnen, die erbracht werden mußten:

1. für Versicherte bei den diesen Umlagegruppen angehörenden Mitgliedern (eigene Versicherte und Schüler sowie Kinder in Kindergärten - § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 Beitragsordnung),
2. für Versicherte in nach § 4 Abs. 1 und 2 beitragsfreien Unternehmen (fremde Versicherte - § 1 Abs. 2 Nr. 2 Beitragsordnung).

(4) Der Umlagegruppe 6 sind die Entschädigungsleistungen zuzurechnen, die für Versicherte bei den dieser Umlagegruppe angehörenden Mitgliedern erbracht werden mußten (eigene Versicherte und Schüler sowie Kinder in Kindergärten - § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 Beitragsordnung).

(5) Der Umlagegruppe 7 sind die Entschädigungsleistungen zuzurechnen, die für Versicherte bei den dieser Umlagegruppe angehörenden Mitgliedern erbracht werden mußten (eigene Versicherte - § 1 Abs. 2 Nr. 1 Beitragsordnung), soweit nicht Beitragsfreiheit nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 besteht.

## § 6

### Hebesatz, Mitgliedsbeitrag

(1) Der für jede Umlagegruppe maßgebende Hebesatz ergibt sich aus der Division des Umlageanteils der Gruppe (§ 5 Abs. 1 Beitragsordnung) durch die Gesamtzahl der auf die jeweilige Umlagegruppe entfallenden Einwohner (§ 3 Abs. 1 Beitragsordnung), der Vollbeschäftigten (§ 3 Abs. 2 Beitragsordnung) oder der Beschäftigten (§ 3 Abs. 3 Beitragsordnung).

(2) Der von dem einzelnen Mitglied zu zahlende Umlagebeitrag ergibt sich aus der Multiplikation des für seine Umlagegruppe nach Absatz 1 errechneten Hebesatzes mit dem für das Mitglied geltenden Umlagemaßstab (§ 3 Beitragsordnung).

## § 7

### Ermittlung des geschuldeten Beitrags

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Hebesätze (§ 6 Abs. 1 Beitragsordnung) auf Grund der nach § 23 der Satzung und den Grundsätzen dieser Beitragsordnung aufgestellten Umlagerechnung.

(2) Der Geschäftsführer ermittelt unter Zugrundelegung der nach Absatz 1 festgestellten Hebesätze den von dem einzelnen Mitglied geschuldeten Beitrag (§ 6 Abs. 2 Beitragsordnung).

(3) Der so ermittelte Beitrag wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

## § 8

### Beitragsbescheid

(1) Über den nach § 7 ermittelten Beitrag wird dem Mitglied ein Beitragsbescheid erteilt, in dem anzugeben sind:

1. der zu zahlende Betrag,
2. der Umlagemaßstab,
3. der Hebesatz
4. die Zahlungsfrist.

(2) Der Beitragsbescheid ist zuzustellen:

1. den Mitgliedern, die den Umlagegruppen 1 bis 6 angehören, mit Beginn des Umlagejahres,
2. den Mitgliedern, die der Umlagegruppe 7 angehören, während des Umlagejahres.

(3) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 9

Fälligkeit, Stundung, Säumniszuschlag,  
Beitreibung

(1) Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach IV § 23 Abs. 3 SGB.

(2) Der Beitrag kann gestundet werden, wenn dies die Finanzlage des Verbandes zuläßt. Eine generelle Stundung von Beitragsteilen beschließt der Vorstand. Über Stundung im Einzelfall entscheidet der Geschäftsführer.

(3) Säumniszuschläge werden nach IV § 24 SGB erhoben. Der Säumniszuschlag nach IV § 24 Abs. 1 SGB beträgt zwei vom Hundert der rückständigen Summe, der Säumniszuschlag nach IV § 24 Abs. 2 i. Halbsatz SGB eins vom Hundert der rückständigen Summe. Für die Säumniszuschläge gelten § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(4) Die Beitreibung des Beitrages und der Säumniszuschläge richtet sich nach X § 66 Abs. 3 und 4 SGB.

### § 10

Beitragsvorschuß, Nachtragsumlage

(1) Der Vorstand kann, wenn es die Finanzlage des Verbandes erfordert, beschließen, daß die Mitglieder Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten haben.

(2) Die Vertreterversammlung kann beschließen, daß eine Nachtragsumlage ausgeschrieben wird, wenn Beiträge und Betriebsmittel (§ 24 der Satzung) nicht ausreichen, den Finanzbedarf des Verbandes bis zum Eingang der nächsten ordentlichen Umlage zu decken.

(3) Für die Beitragsvorschüsse und die Nachtragsumlage gelten die Vorschriften dieser Beitragsordnung entsprechend.

### Artikel III

Die in Artikel I und II enthaltenen Änderungen der Satzung treten mit dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung dieses Satzungsantrags folgenden Monats in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die geänderten Satzungsbestimmungen und durch die neu gefaßten Vorschriften der Satzung ersetzten Beschlüsse der Vertreterversammlung außer Kraft.

Münster, den 14. Juli 1981

Der Vorsitzende der  
Vertreterversammlung:  
Dr. Gronwald

Der Vorsitzende  
des Vorstands:  
Bleichschmidt

### Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 14. Juli 1981 beschlossene Erste Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß IV § 34 Abs. 1 SGB in Verbindung mit den §§ 769 Abs. 1 und 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 28. August 1981  
II A 2 – 3211.3.2

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Kempkens

– GV. NW. 1981 S. 536.

### 9. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf

Vom 4. August 1981

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird das Eisenbahnunternehmensrecht der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH in Lippstadt aus der Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 und den hierzu ergangenen Nachträgen für den Streckenabschnitt von km 0,000 (Brilon Stadt) bis km 9,570 (Heidelberg) der Strecke Brilon Stadt – Belecke (-Soest) hiermit für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 4. August 1981

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Frank

– GV. NW. 1981 S. 539.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X